



Aufnahmeprüfungen aus der 2. oder 3. Klasse der Sekundarstufe I

Die häufigsten Fragen und Antworten
zum Übertritt aus der 2. oder 3. Klasse der Sekundarstufe I an die Mittelschulen

Grundlage zum Aufnahmeverfahren bildet die Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen vom 2. September 2008, Stand 1. August 2019 (AufnahmeV; BR 425.060).

1. Was ist zu beachten?	> Die Aufnahmeprüfung für die 3. Gymnasialklasse und für die 1. Handels- bzw. Fachmittelschulklasse werden gemeinsam in der 8. Klasse durchgeführt. > Es werden vier Fächer geprüft.
2. Welche Fächer werden geprüft?	> Prüfungsfächer bei Erstsprache Deutsch: Deutsch, Englisch, Arithmetik & Algebra / aritmetica & algebra sowie Geometrie / geometria > Prüfungsfächer bei Erstsprache Romanisch: rumantsch, anglais, Arithmetik & Algebra / aritmetica & algebra sowie Geometrie / geometria > Prüfungsfächer bei Erstsprache Italienisch: italiano, inglese, aritmetica & algebra / Arithmetik & Algebra sowie geometria / Geometrie.
3. Wie lange dauern die Prüfungen?	> Schriftliche Prüfung im Fach Erstsprache: 90 Minuten > Schriftliche Prüfung im Fach Englisch: 60 Minuten (1. Teil), 15 Minuten für das Hörverständnis (2. Teil) > Schriftliche Prüfung im Fach Arithmetik & Algebra: 60 Minuten > Schriftliche Prüfung im Fach Geometrie: 60 Minuten
4. Wie zählen die einzelnen Fächer?	> Jedes Prüfungsfach zählt als einzelne Prüfungsfachnote.
5. Wer entscheidet über die Wahl der Erstsprache? (Selbstdeklaration)	> Bei der Prüfungsanmeldung deklarieren die Kandidatinnen und Kandidaten zusammen mit den Erziehungsberechtigten die Erstsprache, d.h. diejenige Kantonssprache, in der sie als Erstsprache geprüft werden und die Prüfungsfragen auch in den übrigen Fächern erhalten (Selbstdeklaration). Ausnahme: Für die Fächer Arithmetik & Algebra sowie Geometrie existieren keine Prüfungsfragen auf Romanisch.
6. Unterscheiden sich die Anforderungsniveaus der Prüfungen je nach Erstsprache?	> Das Anforderungsniveau im Fach Englisch ist für Kandidatinnen und Kandidaten mit Erstsprache Italienisch etwas tiefer, weil diese in der Volksschule weniger Englischunterricht genossen haben.
7. Wer hat Anrecht auf eine Übertrittsnote und welches Gewicht hat diese?	> Eine Übertrittsnote wird nur Kandidatinnen und Kandidaten erteilt, die unmittelbar aus der 2. Sekundarklasse einer Schule im Geltungsbereich des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons

	<p>Graubünden (ohne Zwischen- oder zusätzliches Ausbildungsjahr) übertreten.</p> <ul style="list-style-type: none"> > Die Übertrittsnote wird anhand des ersten Semesterzeugnisses der zweiten Sekundarklasse (zuletzt ausgestelltes Semesterzeugnis) erteilt. > Die Übertrittsnote zählt als zusätzliche Prüfungsfachnote.
8. Wie wird die Übertrittsnote berechnet?	<ul style="list-style-type: none"> > Die Übertrittsnote berechnet sich anhand des zuletzt ausgestellten Semesterzeugnisses als auf zwei Dezimalstellen gerundeter Durchschnitt der Noten in den 6 Fächern Geografie; Geschichte; Natur und Technik (1 Note); Bildnerisches Gestalten; Musik sowie Bewegung und Sport (1 Note). > Die für die Berechnung der Übertrittsnote relevanten Fächer werden an der Sekundarschule nicht in unterschiedlichen Niveaus unterrichtet (Modell C). > Die Übertrittsnote zählt als zusätzliche Prüfungsfachnote.
9. Wie unterscheiden sich die Prüfungen in die 3. Klasse des Gymnasiums und die 1. HMS/FMS?	<ul style="list-style-type: none"> > Die Kandidatinnen und Kandidaten absolvieren die gleiche Prüfung für den Eintritt in die 3. Gymnasialklasse und in die 1. Handels- bzw. Fachmittelschulklasse (sog. Einheitsprüfung). > Die Zutrittsberechtigung zum Gymnasium bzw. zur Handelsmittelschule (HMS) oder Fachmittelschule (FMS) wird aufgrund des Prüfungsergebnisses vergeben. Für den Zutritt zum Gymnasium ist ein Notendurchschnitt von 4.5, für den Zugang zur HMS/FMS von 4.0 zu erreichen.
10. Wann muss ich mich entscheiden, in welche Mittelschulabteilung (Gymnasium, HMS oder FMS) ich eintreten möchte?	<ul style="list-style-type: none"> > Die Kandidatinnen und Kandidaten geben bei der Prüfungsanmeldung ihre Präferenz an, ob sie bei Bestehen der Aufnahmeprüfung in das Gymnasium, die HMS oder die FMS eintreten wollen. > Haben sich Kandidatinnen und Kandidaten ins Gymnasium angemeldet, erreichen jedoch einen Notendurchschnitt zwischen 4.0 und 4.49, zählt die als Alternative gewählte Anmeldung in die HMS oder FMS. > Mutationen betreffend die gewählte Mittelschule und Abteilung sind auf Gesuch beim Amt für Höhere Bildung bis 5 Tage nach Erhalt des Prüfungsentscheids möglich.
11. Berechtigt mich die bestandene Aufnahmeprüfung in die HMS oder FMS auch für den Eintritt in eine Berufsmatritätsschule im Kanton Graubünden?	<ul style="list-style-type: none"> > Grundsätzlich ja. Wenden Sie sich zuständigkeitshalber für weitere Auskünfte an das Amt für Berufsbildung, Quaderstrasse 17, Chur, Telefon +41 81 257 27 68 oder info@afb.gr.ch.
12. Wo kann ich mich über die Prüfungsanforderungen informieren?	<p>Auf der Internetseite www.mittelschulen.gr.ch sind folgende Informationen verfügbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Prüfungsbeispiele der letzten 4 Jahre > Bestimmungen über die Vorkenntnisse
13. Wo absolviere ich das 9. Schuljahr bei bestandener Eintrittsprüfung in die HMS oder FMS?	<ul style="list-style-type: none"> > Kandidatinnen und Kandidaten aus der 2. Klasse der Sekundarstufe I absolvieren nach bestandener Aufnahmeprüfung in die HMS bzw. FMS das 9. Schuljahr an der Volksschule.
14. Kann ich aus der 3. Klasse der Sekundarstufe I direkt in die 1. HMS oder 1. FMS eintreten?	<ul style="list-style-type: none"> > Ja, Kandidatinnen und Kandidaten aus der 3. Klasse der Sekundarstufe I können nach bestandener Aufnahmeprüfung direkt in die 1. Klasse der HMS oder FMS eintreten.

15. Was muss ich bei der Anmeldung zur Prüfung beachten?	<p>> Die Anmeldung erfolgt per Internet über www.zap.gr.ch.</p> <p>> Bei der Anmeldung zur Prüfung wird eine Prüfungsgebühr von SFr. 100.- fällig.</p> <p>> Für die Bezahlung der Prüfungsgebühr wird den Rechnungsempfängern ein Einzahlungsschein zugestellt.</p> <p>> Folgende Dokumente müssen zwingend bis spätestens 6. Februar 2020 beim Prüfungssekretariat (Adresse siehe oben) eingereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kopie des 1. Semesterzeugnisses des laufenden Jahres • Ausweiskopie (Pass oder Identitätskarte) <p>> Die genauen Angaben zum elektronischen Anmeldeverfahren sind auf der Internetseite www.mittelschulen.gr.ch verfügbar.</p>
16. Bekomme ich eine Bestätigung über die erfolgte Anmeldung?	<p>> Nach Abschluss der elektronischen Anmeldung folgt eine elektronische Bestätigung per Mail.</p>
17. Bekomme ich eine Bestätigung über die Zustellung der nachgereichten Dokumente?	<p>> Nein. Es werden keine Eingangsbestätigungen verschickt (auch nicht auf Verlangen). Bei Ungereimtheiten wird das Amt für Höhere Bildung telefonisch mit Ihnen Kontakt aufnehmen. Falls die Kopien elektronisch eingereicht werden, benötigen wir diese nicht zusätzlich in Papierform per Post.</p>
18. Muss ich die nachzureichenden Dokumente eingeschrieben zustellen?	<p>> Nein. Dies ist nicht erforderlich. Die Dokumente können mit gewöhnlicher Post oder elektronisch zugestellt werden.</p>
19. Wie bezahle ich die Prüfungsgebühr von SFr. 100.-?	<p>> Für die Bezahlung der Prüfungsgebühr von SFr. 100.- erhalten Sie im Laufe des Januars 2020 einen Einzahlungsschein vom Amt für Höhere Bildung.</p>
20. Bis wann muss ich die Prüfungsgebühr von SFr. 100.- bezahlen?	<p>> Die Zahlungsfrist beträgt nach Erhalt des Einzahlungsscheines 30 Tage.</p>
21. Muss ich die Prüfungsgebühr auch bezahlen, wenn ich mich vor der Aufnahmeprüfung wieder abmelde oder nicht zur Prüfung anrete?	<p>> Sofern die Abmeldung noch vor Ablauf der Anmeldefrist erfolgt, entfällt die Prüfungsgebühr. Nach Ablauf der Anmeldefrist muss die Prüfungsgebühr in jedem Fall bezahlt werden.</p>
22. Bis wann kann ich mich zur Prüfung anmelden?	<p>> Die Anmeldefrist für die Aufnahmeprüfungen in die 3. Klasse des Gymnasiums bzw. die 1. Klasse der FMS oder HMS ist auf www.mittelschulen.gr.ch publiziert</p> <p>> Bei der Anmeldefrist handelt es sich um eine Verwirkungsfrist. Bei verspäteter Anmeldung ist eine Teilnahme an den Aufnahmeprüfungen ausgeschlossen.</p>
23. Was passiert, wenn ich aus unvorhersehbaren Gründen nicht zur Prüfung erscheinen kann?	<p>> Wer infolge unvorhergesehener gesundheitlicher Probleme oder eines Unfalls nicht an der Prüfung teilnehmen kann, muss dies sowohl der Leitung des Prüfungsstandortes als auch dem Prüfungssekretariat rasch möglichst, spätestens jedoch vor Durchführung der Prüfung, unter Beilage eines Arztzeugnisses mitteilen.</p> <p>> Die Steuerungsgruppe Aufnahmeprüfungen an den Bündner Mittelschulen entscheidet über eine allfällige Zulassung zu den Nachprüfungen.</p>

24. Kann ich zur Nachprüfung antreten, wenn ich die Anmeldefrist verpasst habe?	> Nein. Zur Nachprüfung zugelassen wird einzig, wer sich fristgerecht zu den Aufnahmeprüfungen angemeldet hat, daran aber aus nachweisbaren Gründen (Arztzeugnis) nicht teilnehmen kann.
25. Kann ich mich zur Aufnahmeprüfung in die 3. Klasse des Gymnasiums oder die 1. Klasse der Handels- oder Fachmittelschule anmelden, wenn ich das 10. Schuljahr absolviere oder Quereinsteigerin oder Quereinsteiger bin?	> Grundsätzlich ja. Eine Zulassung ist bis und mit demjenigen Kalenderjahr möglich, in dem Sie die Volljährigkeit erlangen (Altersbegrenzung). Sie müssen den Nachweis erbringen, das Schulobligatorium abgeschlossen zu haben. Für eine Prüfungszulassung muss nebst der elektronischen Prüfungsanmeldung eine gültige Ausweiskopie und eine Kopie des Zeugnisses der letzten Klasse in der Oberstufe beim Prüfungssekretariat (Adresse siehe oben) eingereicht werden. Es bedarf keines separaten Gesuches.
26. Kann ich mich von der 2. oder 3. Klasse der Realschule aus zur Aufnahmeprüfung in die 3. Klasse des Gymnasiums oder die 1. Klasse der Handels- oder Fachmittelschule anmelden?	> Ja. Sie haben aus der Realschule jedoch kein Anrecht auf eine Übertrittsnote (vgl. Antwort zu Frage 7).
27. Kann ich mich bereits von der 1. Klasse der Sekundarstufe I aus zur Aufnahmeprüfung in die 3. Klasse des Gymnasiums oder die 1. Klasse der Handels- oder Fachmittelschule anmelden?	> Nein. Gemäss Art. 7a Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen (BR 425.060) werden Bündner Schülerinnen und Schüler zur kantonalen Aufnahmeprüfung zugelassen, wenn sie fristgerecht angemeldet sind und den Besuch der Sekundarstufe I, in der Regel der zweiten oder dritten Klasse, nachweisen. Eine Prüfungszulassung aus der ersten Klasse der Sekundarstufe I ist ausgeschlossen. Ausnahmen sind nicht möglich.
28. Kann ich mich nach dem Schulobligatorium zur Aufnahmeprüfung in die 3. Klasse des Gymnasiums oder die 1. Klasse der Handels- oder Fachmittelschule anmelden?	> Ja, sofern Sie die Altersbegrenzung noch nicht überschritten haben (vgl. Antwort zu Frage 25).
29. Kann ich mich als ausserkantonale Schülerin oder als ausserkantonaler Schüler zur kantonalen Aufnahmeprüfung anmelden?	> Nein. Zur kantonalen Aufnahmeprüfung können sich nur Schülerinnen und Schüler anmelden, deren Eltern Wohnsitz im Kanton Graubünden haben (mindestens ein Elternteil).
30. Welches Verfahren gilt für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler?	> Die privaten Bündner Mittelschulen können ausserkantonale Schülerinnen und Schüler, die nicht bereits aus der entsprechenden Abteilung einer Mittelschule kommen, nach schuleigenen Bestimmungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben aufnehmen. In einem solchen Fall gibt die gewünschte private Mittelschule Auskunft.
31. Habe ich Anspruch auf einen Nachteilsausgleich, wenn ich an einer Behinderung leide?	> Falls Sie an einer Behinderung leiden, haben Sie die Möglichkeit, beim Amt für Höhere Bildung, Gäuggelistrasse 7, Postfach 24, 7001 Chur, ein schriftliches, begründetes Gesuch um Gewährung eines Nachteilsausgleichs einzureichen. Dem Gesuch muss ein aktuelles fachspezifisches Gutachten eingereicht werden. Nähere Details dazu finden Sie hier oder auf der Internetseite www.mittelschulen.gr.ch > Dokumentation > Gesetzliche Grundlagen > Amtsverfügung vom 28. September

	2016 betreffend Erlass der Richtlinien zum Nachteilsausgleich bei den Aufnahmeprüfungen an eine Bündner Mittelschule.
32. Welche Hilfsmittel dürfen an den Aufnahmeprüfungen verwendet werden?	> In den Prüfungsfächern Erstsprache, Englisch/Englais/Inglese sowie Arithmetik und Algebra sind keine Hilfsmittel zulässig. Im Prüfungsfach Geometrie darf ein nicht programmierbarer und nicht grafikfähiger Taschenrechner ohne CAS verwendet werden.
33. Wer gibt mir Auskunft, ob mein Taschenrechner erlaubt ist?	> Es wird empfohlen, im Zweifelsfall frühzeitig bei Ihrer zuständigen Mathematiklehrperson oder in einem Fachgeschäft nachzufragen.
34. Was muss ich an die Aufnahmeprüfungen mitnehmen?	> Sie müssen sich an den Aufnahmeprüfungen durch ein gültiges Identitätspapier ausweisen (ID, Pass oder Ausländerausweis) > Schreibzeug (Füllfeder oder Kugelschreiber [blau oder schwarz], Bleistift, Farbstifte, Radiergummi, Spitzer, Zirkel, Geodreieck, Massstab) Die Benutzung eines Bleistifts ist mit Ausnahme der Konstruktion von geometrischen Lösungen im Prüfungsfach Geometrie nicht erlaubt. > Ein nicht programmierbarer und nicht grafikfähiger Taschenrechner ohne CAS. Dieser darf nur im Prüfungsfach Geometrie verwendet werden. > Sämtliche Aufgaben sind auf den Prüfungsunterlagen zu lösen. Es ist untersagt, eigenes Papier zu benutzen.
35. Dürfen Pilotstifte/Frixion benutzt werden?	> Nein. Die Tinte der Pilotstifte verschwindet bei Wärmeeinwirkung (Reibungswärme). Auf den beidseitig bedruckten Prüfungsunterlagen besteht die Gefahr, dass im Falle einer Korrektur durch Ausradieren die Schrift auch auf der Rückseite unleserlich wird bzw. verschwindet.
36. Darf ich eine kleine Zwischenverpflegung und ein Getränk in den Prüfungsraum nehmen?	> Ja.
37. Wie und wann erfolgt die Mitteilung des Prüfungsentscheidungs?	> Die Benachrichtigung über das Prüfungsergebnis erfolgt schriftlich und zentral mit A-Post oder A-Post Plus (Postversand am 26. März 2020, vorbehaltlich nicht vorgesehener Zwischenfälle) durch die Steuerungsgruppe Aufnahmeprüfungen.
38. Kann ich den Prüfungsentcheid anfechten, falls ich damit nicht einverstanden bin?	> Ja, sofern Sie gemäss Entscheid die Voraussetzungen für die Aufnahme in die erste Gymnasialklasse nicht erreicht haben (negativer Prüfungsentcheid). Beim negativen Prüfungsentcheid handelt es sich um eine mit einer Rechtsmittelbelehrung versehene Verfügung. Die Rechtsmittelfrist beginnt am Tag nach der Zustellung des Entscheids zu laufen (1. Tag) und endet am zehnten Tag. Fällt das Fristende (10. Tag) auf einen Sonntag oder anerkannten Feiertag, endet die Frist am nächstfolgenden Werktag.